



An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0019-I/4/2009

**Betreff: Zu. GZ. BKA-810.026/0005-V/3/2009 vom 20. Mai 2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz,
das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert
werden (DSG-Novelle 2010);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 20. Mai 2009 unter der Geschäftszahl BKA-810.026/0005-V/3/2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010; im Folgenden DSG neu) wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens den Erfordernissen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. den hiezu ergangenen Richtlinien gemäß BGBl. II Nr. 50/1999 idgF nicht entsprechen. Das Bundeskanzleramt wird daher ersucht, in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine den zuvor genannten haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen und Aussagen zur finanziellen Bedeckung der jährlichen Kosten zu treffen.

Zudem enthält der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien),

BGBl. II Nr. 233/2007, zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren sind. Es handelt sich dabei um die Melde-, Protokollierungs-, Informations- und Auskunftspflichten bei Videoüberwachung (§§ 50b bis 50e DSG neu), wie etwa die Kennzeichnungspflicht einer Videoüberwachung für Dritte (§ 50d DSG neu) oder die Pflicht, in gewissen Fällen jeden Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung zu protokollieren. Aufgrund dieser im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Informationsverpflichtungen wird das Bundeskanzleramt ersucht, die Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der daraus resultierenden Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Betreffend die neue Auskunftsverpflichtung für Unternehmen in Fällen, in denen diese als bloße Dienstleister einer Datenverarbeitung Auskunft über den Auftraggeber zu geben haben (§ 26 Abs. 10 DSG neu), ist anzumerken, dass diese aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unter die Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien fällt. Weiters ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Einführung einer E-Government Anwendung vorgesehen. Eine nähere Ausgestaltung soll per Verordnung (§ 16 Abs. 3 des Entwurfs zu Art. 2) vorgenommen werden. Die diesbezüglich zu erwartenden Entlastungen werden daher im Zuge der Neuerlassung der Datenverarbeitungsregister-Verordnung zu kalkulieren sein.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht im Hinblick auf die oben stehenden Ausführungen um Verständnis dafür, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Berücksichtigung dieser Anregungen erfolgen kann.

Ungeachtet dessen ist jedoch im Einzelnen zum gegenständlichen Entwurf zu bemerken:

Zunächst fällt auf, dass in der Promulgationsklausel zu Art. II (Änderung des Datenschutzgesetzes 2000, im Folgenden: DSG neu) „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005“ angegeben ist, wohingegen im RIS in der Kategorie „Änderung idF“ die Änderungen des DSG 2000 durch das 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, aufscheinen.

Zu Art. 2 Z 36 (§ 17 Abs. 1a DSG neu):

Die beabsichtigte Einbringung sämtlicher Anbringen im Online-Weg liegt grundsätzlich im Interesse sowohl des Datenverarbeitungsregisters als auch der datenschutzrechtlichen Auftraggeber. Die Statuierung einer Übergangslösung, wonach bis zur erfolgten Produktivsetzung der Anwendung eine Einbringung in gewohnter Form zulässig bleibt, ist insofern von Bedeutung, als die Datenverwendung – nach geltender Rechtslage ebenso wie nach der vorliegenden Entwurfsfassung – erst nach erfolgter Meldung erfolgen darf, ein Zuwarten mit der Aufnahme einer Datenverarbeitung für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs aber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vielfach nicht möglich ist. Dem scheint § 61 Abs. 8 DSG neu Rechnung zu tragen.

Ein Ergänzungsbedarf wird allerdings dahingehend gesehen, dass nach dem Entwurfswortlaut im Fall eines technischen Ausfalles der Internetanwendungen zwar die Meldung in nicht-elektronischer Form für zulässig erklärt wird, nicht jedoch die Einbringung per e-mail. Es wird daher angeregt, im letzten Satz des § 17a Abs. 1a DSG neu – für den Fall eines Systemausfalles – anstelle der „nicht-elektronischen Form“ die Einbringung in „anderer Form“ vorzusehen.

Zu Art. 2 Z 37 (§ 17 Abs. 4 DSG neu):

Die Aufnahme des neu geschaffenen Abs. 4 wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings wird angeregt, die vorliegende Bestimmung – im Hinblick auf die erwähnten Rechtssatzformen – auf ihre Verfassungskonformität (insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG) nochmals zu prüfen. Weiters fehlt die Aufzählung von EU-Verordnungen als mögliche Rechtsgrundlage. Angesichts dessen, dass manche Rechtsgebiete ausschließlich auf Ebene des Gemeinschaftsrechts geregelt werden, wird die Einfügung der Worte „einer EU-Verordnung“ reklamiert.

Die Notwendigkeit einer Entlastung des Datenverarbeitungsregisters ist ebenso bekannt, wie es evident ist, dass ein nicht unerheblicher Teil der Meldungen an das Datenverarbeitungsregister Datenanwendungen betrifft, zu deren Vornahme der jeweilige Auftraggeber durch nationales oder supranationales Recht verpflichtet ist. Da in diesen Fällen

die Meldung eine bloße Wiedergabe des bereits Festgelegten darstellt, ein reines Duplizieren aber keinen Wert hat, liegt hier ein großes Entlastungspotential, das im vorliegenden Entwurf – aufgrund der erfolgten Einschränkung auf eine abschließende Regelung – jedoch nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Weiters wird dazu angemerkt, dass man mit einer solchen Einschränkung jenen Fällen nicht gerecht wird, in denen infolge der Komplexität der Materie eine exakte Schilderung der Datenanwendungen in all ihren Details nicht möglich ist. Ebenso betroffen sind Materien, die häufigen, wenngleich nur marginalen Änderungen unterworfen sind.

Nicht zuletzt wäre eine allzu restriktive Formulierung auch dem angestrebten Ziel einer Reduktion der beim Datenverarbeitungsregister einlangenden Meldungsflut wenig förderlich. Um entsprechende Einsparungen lukrieren zu können, sollte daher vom Kriterium der abschließenden Regelung Abstand genommen werden.

Zu Art. 2 Z 39 DSG neu:

Betreffend § 20 DSG neu:

Da der Wortlaut gegenüber dem im Jahr 2008 vorgelegten Entwurf einer DSG-Novelle 2008 nahezu unverändert geblieben ist, sind die vom Bundesministerium für Finanzen bereits seinerzeit geäußerten Vorbehalte angesichts der Unabwägbarkeit der Durchlässigkeit des Prüfungsverfahrens nach § 20 Abs. 1 nicht ausgeräumt und werden daher aufrechterhalten. Letztlich wird es für die erfolgreiche Entlastung des Datenverarbeitungsregisters und die infolgedessen zu erreichende Verkürzung der Meldeverfahren darauf ankommen, wie viele Anträge zur Prüfung im Sinne des § 19 Abs. 3 DSG idgF weitergereicht werden.

Ausdrücklich positiv zu werten ist die Abkehr von der seitens des Bundesministeriums für Finanzen am vorjährigen Entwurf einer DSG-Novelle 2008 kritisierten Koppelung der Betriebsaufnahme an die bereits erfolgte Registrierung.

Das nach wie vor bestehende eigentliche Problem sind jedoch die Wartezeiten nach erfolgtem Verbesserungsauftrag, zu deren Verkürzung es für den Auftraggeber kaum eine Handhabe gibt. Nach wie vor scheint das probateste Mittel nicht eine ex post Kontrolle in

Verbindung mit Sanktionsdrohungen, sondern vielmehr die verbesserte Anleitung des Auftraggebers bei Einbringung, wodurch fehlerhafte Registrierungen schon vorab vermieden werden könnten.

Zu begrüßen wäre dementsprechend die Einräumung einer unmittelbaren Verbesserungsmöglichkeit in der laufenden Session. Die im Entwurf einer DSGVO-Novelle 2008 enthaltene Vorgabe dem Antragswerber „sogleich die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen“ bringt dies zum Ausdruck und sollte deshalb wieder Eingang in den Gesetzeswortlaut finden. Wünschenswert wäre auch die Möglichkeit einer zeitunmittelbaren Kontaktaufnahme mit einem Mitarbeiter des Datenverarbeitungsregisters, etwa durch Einrichtung einer Hotline um durch Systemfehler oder Fehlbedienung verursachte Fehlermeldungen bereinigen zu können.

Betreffend § 22 Abs. 4 DSGVO neu:

Es wird angeregt, die Notwendigkeit der für die Glaubhaftmachung gegenüber der Datenschutzkommission vorgesehenen Zweimonatsfrist zu überdenken. Entscheidendes Kriterium sollte die Glaubhaftmachung der Rechtsnachfolge sein. Der Wunsch eine zeitliche Grenze vorzusehen, ist zwar nachvollziehbar, diese könnte aber wesentlich großzügiger angesetzt werden. Nicht vergessen werden sollte auch das mit der gegenständlichen Novellierung anvisierte Ziel einer DVR-Entlastung. Dieser Zielsetzung stünde eine allzu eingeschränkte Zulässigkeit der Weiterführung der DVR-Nummer entgegen.

Zu Art. 2 Z 40 (§ 22a DSGVO neu):

Unstrittig ist, dass der Betrieb einer rechtsgrundlos geführten Datenanwendung zu untersagen ist. Entschieden abzulehnen ist es jedoch, die Untersagung allein davon abhängig zu machen, ob einem Verbesserungsauftrag entsprochen wurde, ohne auf die Zulässigkeit der Datenverwendung gemäß §§ 7 ff DSGVO idGF abzustellen.

Die Datenschutzkommission hat mehrfach festgehalten, dass die Meldungen und Registrierungen von Datenanwendungen im Register dazu dienen, die Verarbeitung von Daten publik zu machen und nicht über die Zulässigkeit der Datenverwendung abzusprechen, welche sich nach §§ 7 bis 9 DSGVO idGF bestimmt. Nach herrschender Rechtsmeinung kommt der Registereintragung demnach keine konstitutive Wirkung zu.

Der Auffassung der Datenschutzkommission (vgl. etwa GZ: K121.358/0009-DSK/2008), wonach das vorläufige Prüfungsergebnis in Gestalt der Registrierung keine Bindungswirkung entfaltet, wird daher, im Hinblick darauf, dass das Prüfungsniveau weiter herabgesenkt werden soll und künftig eine „vergrößerte Prüfung auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit“ (so die Erläuterungen zu § 20 Abs. 1 DSG neu) der Regelfall sein wird, in Zukunft noch mehr Gewicht beizumessen sein.

Die Grundsätze für die Verwendung von Daten finden sich im 2. Abschnitt (§ 6 ff) des DSG. Hingegen sind jene Bestimmungen, die das Datenverarbeitungsregister betreffen, in dem die Publizität der Datenanwendungen regelnden 4. Abschnitt des DSG geregelt. An dieser Systematik des DSG soll – wie dem vorliegendem Entwurf zu entnehmen ist – auch nichts verändert werden, woraus wohl zulässiger Weise geschlossen werden darf, dass der Registerstand auch weiterhin von der Zulässigkeit der Datenverwendung zu unterscheiden sein wird.

Mit der getroffenen Neuregelung des § 22a DSG neu würde von dieser gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung abgegangen und – im Widerspruch zu den §§ 6 ff DSG und der Systematik des Gesetzes – die Eintragung im Register de facto zum eigentlichen Kriterium für die Zulässigkeit einer Datenverwendung erhoben.

Die Unvereinbarkeit dieser Regelung und ihre überschießende Wirkung zeigt sich nicht nur gemessen an der geltenden Rechtslage, sondern auch im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 30 Abs. 6a DSG, demzufolge der Betrieb einer Datenanwendung erst eine wesentliche Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen darstellen muss, damit die Datenschutzkommission ihn per Mandatsbescheid untersagen kann. Während § 22a DSG neu für Meldeversäumnisse ohne weitere Differenzierung (ein Ermessen der Datenschutzkommission besteht lediglich dahingehend, ob sie einen Teilbetrieb zulässt) die Untersagung des Betriebes vorsieht, soll es nach dem geplanten § 30 Abs. 6a DSG neu, obwohl es sich um Fälle handelt, wo Gefahr im Verzug besteht, im Einzelfall auch möglich sein, die Weiterführung nur teilweise zu untersagen.

Im Ergebnis liefe die vorliegende Regelung darauf hinaus, dass eine rechtskonform vorgenommene Datenanwendung, an deren Durchführung ein maßgebliches öffentliches Interesse besteht, allein infolge fehlerhafter Duplizierung im Datenverarbeitungsregister den Betrieb einstellen müsste. Die weitreichenden Folgen eines solchen „Lahmlegens“ von Anwendungen der Finanzverwaltung bedürfen wohl keiner weiteren Ausführungen.

Um die Wahrung der Publizität von Datenanwendungen – deren Vornahme durch den Auftraggeber jedermann ohnedies bereits aus dem Gesetz ersichtlich ist – zu gewährleisten, werden auch schwerwiegende finanzielle Nachteile in Kauf genommen. Dies kann umso weniger nachvollzogen werden, wenn man bedenkt, dass die so nachhaltig vorangetriebene Sicherstellung der Publizität keinen nennenswerten Einfluss auf die Ausübung der Parteienrechte durch den Betroffenen haben kann. Besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Verwendung bestimmter Daten, so kann ein Bürger, auch wenn er mit der behördlichen Verarbeitung seiner Daten nicht einverstanden sein sollte, diese letztlich nicht verhindern, sondern lediglich deren formell exakte Abbildung im Registerakt erzwingen und für eine gewisse Zeit die behördliche Arbeit blockieren. Dies dürfte allerdings die infolge der verhängten Aussetzung einer Anwendung bundesweit auflaufenden finanziellen Schäden im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zu rechtfertigen vermögen.

Weitaus angemessener erscheint die schon bisher gemäß § 52 DSGVO idGF angedrohte Verwaltungsstrafe, die als Sanktion genügen sollte. Die Anordnung der Einstellung elementarer Datenanwendungen muss dagegen als überzogen bezeichnet werden und wird entschieden abgelehnt. Wenigstens hinsichtlich der Datenanwendungen des hoheitlichen Bereiches sollte die Untersagung des Betriebs wegen fehlerhafter Meldungen (ohne zuvor durchgeführte Zulässigkeitsprüfung) aus dem Entwurf gestrichen werden, es sei denn, man würde den mit § 17 Abs. 4 DSGVO neu beschrittenen Weg weitergehen und die Meldepflicht für in Vollziehung der Gesetze erfolgende Anwendungen gänzlich fallen lassen.

Zu Art. 2 Z 42 (§ 26 Abs. 1 DSGVO neu):

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Textgegenüberstellung dargestellte Änderung des § 4 Abs. 1 Z 3 DSGVO (Definition des Betroffenen) offensichtlich versehentlich weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen findet.

Es wird davon ausgegangen, dass eine demgemäße Änderung des § 4 Abs. 1 Z 3 DSG angedacht ist und wird diesfalls angemerkt wie folgt:

Auch wenn künftig dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass nicht zu jedem Auskunftswerber Daten gespeichert werden und er somit nicht in jedem Fall Betroffener im Sinne des § 4 Z 3 DSG idgF ist, so ist doch zu bedenken, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht grundsätzlich ein Betroffenenrecht ist. Als Betroffener ist nach der vorgeschlagenen Definition allerdings nur eine natürliche Person anzusehen, nicht mehr hingegen eine Personengemeinschaft. Im Widerspruch dazu soll nach dem Entwurf auch die Personengemeinschaft ein Recht auf Auskunft haben, obwohl sie per definitionem nicht mehr Betroffener sein kann. Die Entscheidung, den geschützten Personenkreis auf natürliche Personen einzuschränken, sollte konsequent durchgezogen und die Worte „oder Personengemeinschaft“ in § 26 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 8 erster Satz des Entwurfes gestrichen werden.

Zu Art. 2 Z 43 (§ 26 Abs. 2 DSG neu):

In der Praxis ist zu beobachten, dass Auskunftersuchen mitunter in der Absicht gestellt werden, sich Informationen zu beschaffen, die über das Parteirecht auf Akteneinsicht nicht in Erfahrung gebracht werden können. Diesbezüglich legt zwar § 26 Abs. 2 DSG fest, dass die Auskunft nicht zu erteilen ist, soweit überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten entgegenstehen. Eine ausdrückliche Feststellung, dass das Auskunftsrecht nach § 26 DSG nicht der Informationsbeschaffung in einem anhängigen Verfahren dienen darf, ist jedoch weder dem Gesetzestext, noch den Materialien zu entnehmen. Wünschenswert wäre daher eine entsprechende gesetzliche Klarstellung, etwa durch Einfügung des Satzes „In anhängigen Rechtssachen besteht keine Auskunftspflicht.“ im Anschluss an § 26 Abs. 2 erster Satz DSG.

Zu Art. 2 Z 44 (§ 26 Abs. 8 DSG neu):

Die Auffassung, dass in jenen Fällen, in denen ohnedies schon gesetzlich geregelte Einsichtsrechte bestehen, noch zusätzlicher Bedarf nach Auskunft gemäß § 26 DSG idgF besteht, wird nicht geteilt.

Der konkreten Ausgestaltung eines Einsichtsrechtes liegen vielfältige gesetzgeberische Erwägungen zugrunde. Neben dem Informationsbedürfnis des Auskunftswerbers sind auch diesem entgegenstehende Interessen maßgeblich für die konkrete Ausgestaltung von Einsichtsrechten. Würde die Möglichkeit eröffnet, eine – über das Einsichtsverfahren nicht in Erfahrung zu bringende – Information über eine datenschutzrechtliche Auskunft zu beschaffen, werden diese gesetzgeberischen Intentionen unterlaufen. Wenn jede gewünschte Information über das Auskunftsrecht beschafft werden kann, wird das Einsichtsrecht umgangen, ausgehöhlt und letztlich überflüssig. Aufgrund dieser Erwägungen wird angeregt, den letzten Satz des § 26 Abs. 8 DSG neu zu streichen.

Zu Art. 2 Z 48 (§ 30 Abs. 2a DSG neu):

Die Bezugnahme auf den im vorliegenden Entwurf nicht (mehr) enthaltenen § 30 Abs. 1a resultiert offenbar aus der Übernahme des vorjährigen Entwurfs einer DSG-Novelle 2008, in dem ein § 30 Abs. 1a enthalten war. Es wird daher ersucht, die offenbar irrtümlich im Text verbliebenen Worte „oder § 30 Abs. 1a“ zu streichen.

Zu Art. 2 Z 48 und 53 (§§ 30 Abs. 2a und 31a Abs. 1 DSG neu):

Soweit Datenanwendungen betroffen sind, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung betrieben werden, wird auf die vorhergehenden Ausführungen zu Art. 2 Z 40 (§ 22a DSG neu) verwiesen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbindung jeglicher rechtswidriger Datenanwendung auf die vorgesehene Weise allerdings nicht zu verhindern sein wird, da der Registerstand nichts über die tatsächliche Verarbeitung und deren Zulässigkeit aussagt.

Zu hinterfragen ist auch, inwiefern es sinnvoll ist, der Datenschutzkommission zwar anlässlich der Einbringung die verpflichtende Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht aufzuerlegen, dies jedoch unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Eingabe. Im Hinblick auf das – gemäß § 22a Abs. 1 DSG neu – der Datenschutzkommission eingeräumte Recht zur jederzeitigen Überprüfung, erscheint die Koppelung an Anbringen grundsätzlich nicht erforderlich. Eigentliches Ziel einer Meldungsüberprüfung soll und kann nur die Aktualisierung und Richtigstellung des Registers sein. Für diese Zielsetzung kann es aber nicht darauf ankommen, ob das Anbringen – da dieses nur den Anlass für die Prüfung darstellt – zulässig ist.

Zu Art. 2 Z 70 (§ 41 Abs. 2 Z 4a DSG neu):

Gegen das vorgesehene Recht des Datenschutzrates, von der Datenschutzkommission Einsicht in Unterlagen zu verlangen, bestehen insofern Bedenken, als nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut der Zugriff auf den gesamten Datenbestand der Datenschutzkommission ermöglicht wird. In Anbetracht der Einrichtung des Datenschutzrates als beratendes Gremium erscheint es nicht notwendig, diesem den unbeschränkten Zugang zu jeglichem gewünschten Datum zu gewähren. Während in § 41 Abs. 2 Z 4 DSG idGF zumindest eine Bezugnahme auf die „Notwendigkeit zur Beurteilung von Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz in Österreich“ erfolgt, soll nach der neu eingefügten Z 4a die Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzrates allein schon genügen.

Dass – den Erläuterungen zufolge – in der Regel keine personenbezogenen Daten von Beschwerdeführern erfasst sind, vermag die aufgeworfenen Bedenken nicht zu entkräften. Abgesehen davon, dass ohnedies nicht mit einer regelmäßigen Datenabfrage durch den Datenschutzrat zu rechnen ist, bleibt die Frage offen, wozu eine zur Beratung in rechtspolitischen Fragen berufene Institution auf konkrete Daten eines bei der Datenschutzkommission anhängigen Verfahrens zugreifen muss.

Außerdem wäre durch eine derartige Regelung der Anschein der Waffengleichheit in datenschutzrechtlichen Verfahren in Frage gestellt, zumal Mitglieder des Datenschutzrates neben dieser Tätigkeit auch leitende Funktionen in Vereinen bekleiden können, die regelmäßig als Vertreter in datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren auftreten.

Da keinerlei Kontrollmechanismen oder Rechtsbehelfe vorgesehen sind, erscheinen die umfassenden Kompetenzen des Datenschutzrates bedenklich. Es wird deshalb angeregt, die in § 41 Abs. 2 Z 4a DSG neu vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen durch den Datenschutzrat zu streichen.

Zu Art. 2 Z 76 (§ 46 Abs. 3a DSG neu):

Es wird angeregt, die vorgesehene Bezeichnung „Eigentümer“ für den Besitzer von Datenbeständen im Lichte des Eigentumsbegriffs nochmals rechtlich zu prüfen. Da es sich bei Daten um Sachen handelt, deren Nutzung nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers nur sehr eingeschränkt zulässig ist, scheint die Wahl des Begriffes „Inhaber“ zutreffender.

Zu Art. 2 Z 82 (Abschnitt 9a DSG neu):

Betreffend § 50a Abs. 4 Z 1 DSG neu:

Die Erläuterungen sorgen für Verwirrung, wenn zunächst festhalten wird, dass es sich um Bedrohungen mit gerichtlich strafbaren Vorsatztaten handeln muss, in weiterer Folge jedoch ausgeführt wird, dass unter einen gefährlichen Angriff unter anderem auch die konkrete Gefahr einer groben Verwaltungsübertretung fallen kann.

Dazu ist anzumerken, dass ein berechtigtes Interesse auch darin bestehen kann, sich mittels Videoüberwachung gegen wiederholte Eingriffe zur Wehr zu setzen, die – entsprechend dosiert – unter der strafrechtlich relevanten Grenze verbleiben und daher „nur“ als Besitzstörung zu werten sind. In Ermangelung einer diesbezüglichen Zuständigkeit der Strafbehörden ist der Betreffende in der Wahrnehmung seiner Rechte auf sich gestellt und darauf angewiesen einen Störer ausfindig zu machen, gegen den er seine Besitzstörungsklage richten kann.

Betreffend § 50a Abs. 4 Z 3 DSG neu:

Im Hinblick auf die Definition des § 4 Abs. 1 Z 9 DSG neu bzw. des § 4 Z 9 DSG idgF erscheint es fraglich, ob die Echtzeitüberwachung überhaupt den Tatbestand der Ermittlung erfüllt. Nach dem bislang geltenden § 4 Z 10 DSG muss die Erhebung der Daten stets in der Absicht erfolgen, diese in einer Datenanwendung zu verwenden. Auch wenn § 4 Z 10 DSG idgF – den Erläuterungen zufolge – als entbehrlich gestrichen werden soll, wird man auch künftig nicht in jeder visuellen Wahrnehmung einen datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt erblicken müssen. Da ohne Aufzeichnung kein qualitativer Unterschied zur unmittelbaren Wahrnehmung mit freiem Auge besteht, müsste anderenfalls konsequenter Weise jeder Blick einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Betreffend § 50e DSG neu:

Die Auskunftspflicht über Videoüberwachungen gemäß dem geplanten § 50e DSG neu steht im Widerspruch zur Löschungsverpflichtung nach § 50b DSG neu (innerhalb von 48 Stunden, sofern keine längere Aufbewahrung bewilligt wurde). Nach Löschung der Daten kann nämlich der Auskunftspflicht aus tatsächlichen Gründen nicht mehr entsprochen werden. Auf Auskunftsverlangen nach Ablauf der Löschungsfrist geht § 50e DSG neu (anders als hinsichtlich der Direktüberwachung) nicht ein.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

18.06.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)